

Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Müllheim im Markgräflerland

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Müllheim im Markgräflerland am 28.06.2023 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Müllheim im Markgräflerland beschlossen:

Artikel 1

§ 3a (Unechte Teilortswahl für die Legislaturperiode des Gemeinderates 2024 – 2029) der Hauptsatzung wird nach § 3 (Unechte Teilortswahl) neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

§ 3a

Unechte Teilortswahl für die Legislaturperiode des Gemeinderates 2024 – 2029

1. Der Gemeinderat wird in der Legislaturperiode 2024 – 2029 nach den Grundsätzen der Unechten Teilortswahl gewählt (§ 27 Abs. 2 GemO). Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretenden dieser Wohnbezirke zu besetzen (Unechte Teilortswahl). Die Zahl der Mitglieder des Gemeinderates in der Legislaturperiode 2024 – 2029 beträgt 26.
2. Das Wahlgebiet besteht aus den Wohnbezirken
 - Müllheim (mit Vögisheim)
 - Hügelheim
 - Britzingen (mit Dattingen, Güttigheim und Muggardt)
 - Niederweiler
 - Feldberg (mit Rheintal und Gennenbach)
 - ZunzingenDie Zuordnung der Grundstücke bzw. Flurstücke zu den jeweiligen Ortsteilen erfolgt nach funktionaler Zuordnung des jeweiligen Grundstücks bzw. Flurstücks zu dem jeweiligen Ortsteil. Das auf Gemarkung Niederweiler liegende Quartier „Am langen Rain“ wird dem Wohnbezirk Müllheim (mit Vögisheim) zugeordnet.
3. In Anwendung des Prinzips des Verhältniswahlrechts und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und des Bevölkerungsanteils der einzelnen Wohnbezirke sind die insgesamt 26 Sitze im Gemeinderat in der Legislaturperiode 2024 – 2029 wie folgt zu besetzen:
 - Müllheim (mit Vögisheim) 18 Sitze
 - Hügelheim 2 Sitze
 - Britzingen (mit Dattingen, Güttigheim und Muggardt) 2 Sitze
 - Niederweiler 2 Sitze
 - Feldberg (mit Rheintal und Gennenbach) 1 Sitz
 - Zunzingen 1 Sitz

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Müllheim i. M. geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Müllheim i. M., den 29.06.2023

Martin Löffler
Bürgermeister